

Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Erbringung und Vergütung individueller Zusatzleistungen nach § 11 des Landesrahmenvertrages SGB VIII

I. Allgemeines

- 1.1 Individuelle Zusatzleistungen beinhalten im besonderen Einzelfall notwendige Hilfen, die im Rahmen des Regelleistungsangebots der Einrichtung nicht erbracht werden können. Es handelt sich um spezifische erzieherische und/oder therapeutische Leistungen, die individuell auf besondere, zeitlich begrenzte Problemlagen und Hilfebedarfe eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet sind. Art und Umfang der Zusatzleistungen werden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII festgelegt.
- 1.2 Die Erbringung von individuellen Zusatzleistungen kann sowohl im Rahmen der fachlichen und organisatorischen Gesamtverantwortung des Trägers, als auch in anderen Rechtsverhältnissen erfolgen. Obliegt die fachliche und organisatorische Gesamtverantwortung beim Träger, werden die Zusatzleistungen durch angestelltes Vollzeit- und Teilzeitpersonal sowie geringfügig Beschäftigte geleistet. In anderen Rechtsverhältnissen wie z.B. bei Werkverträgen, können Zusatzleistungen auch durch Honorarkräfte bzw. Selbständige erbracht werden.
- 1.3 Anlässe für individuelle Zusatzleistungen im oben genannten Sinne sind insbesondere gegeben bei
 - a) Erst- bzw. Neuaufnahmen von Kindern oder Jugendlichen (erstes Hilfeplanverfahren) in Einrichtungen, die vorübergehend außergewöhnlich massive, zeitlich eingrenzbare Anpassungsschwierigkeiten in der Eingewöhnung haben,
 - b) bei Kindern und Jugendlichen, die sich bereits in Einrichtungen befinden mit (im Nachhinein)
 - wesentlichen und nicht planbaren, zeitlich eingrenzbaren kurzfristigen Krisen in Einrichtungen, bei denen die Krisenintervention nicht zum Regelleistungsangebot gehört,
 - wesentlichem und nicht planbarem, zeitlich eingrenzbarem fremd- und autoaggressiven Verhalten mit Eigen- bzw. Fremdgefährdung,
 - wesentlichen, nicht planbaren, außerordentlichen und zeitlich eingrenzbaren Änderungen der Bedarfslage bei Kindern und Jugendlichen in ganz besonderen Lebensbereichen (Schule, Beruf).

Bei allen o.g. Anlässen liegt die Zielsetzung darin, kurzfristig aufeinander folgende bzw. häufige Wechsel von Jungen Menschen zwischen verschiedenen Einrichtungen, zu vermeiden.

- 1.4 Die Zusatzleistungen würden, wenn sie im Rahmen der durch das Entgelt für das vereinbarte Regelleistungsangebot finanzierten sachlichen und personellen Ressourcen und Belegungsstruktur erbracht werden, die Leistungsfähigkeit der Einrichtung übersteigen.

2. Leistungsvoraussetzungen

- 2.1 Die individuellen Zusatzleistungen müssen notwendig, geeignet und fachlich allgemein anerkannt sein. Sie sind auf den Bedarf des Einzelfalls abzustimmen und von persönlich sowie fachlich geeigneten Personen durchzuführen.
- 2.2 Individuelle Zusatzleistungen werden im Einzelfall zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII vereinbart. Die Zusatzleistungen sind im Hilfeplan nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität sowie Dauer und Hilfeziel eindeutig festzuhalten.

- 2.3 Der Leistungserbringer stellt fachlich und/oder organisatorisch sicher, dass die Zusatzleistung ausschließlich und unmittelbar dem jeweiligen Einzelfall zu Gute kommt und die Vergütung für die Zusatzleistung zweckentsprechend verwendet wird.
- 2.4 Im Anlass nach Ziffer 1.3 Buchstabe b) setzt die Vereinbarung auf Zusatzleistung einen schriftlichen Antrag des Einrichtungsträgers voraus. Dies geschieht über den Einrichtungsträger zur Wahrung der jeweils betroffenen Kinder und Jugendlichen. Hierzu ist der Antragsbogens „Antrag auf Zusatzleistung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen“ (Anlage) zu verwenden und an den zuständigen Sozialdienst Junge Menschen zu senden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- aktueller Entwicklungsbericht des jungen Menschen, indem dargestellt wird, dass das vereinbarte Hilfeziel mit der vertraglich vereinbarten Personal- und Sachausstattung nicht erreicht werden kann,
 - schriftliche Darstellung der Entwicklungsperspektive, in der aus Sicht des Trägers erläutert wird, mit welchen persönlichen Hilfen die vereinbarten Ziele erreicht werden können und/oder in welcher Weise vereinbarte Ziele zu verändern wären.
 - Berechnung und Berechnungsgrundlagen der begehrten Vergütung (Stundensatz, Tagessatz oder Monatspauschale oder Sonstiges)
- 2.5 Bei einer Annahme des Antrages erhält der Träger der Einrichtung die Kostenzusicherung über die im Hilfeplan nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität festgelegten Leistungen. Die Kostenzusicherung enthält Angaben über die Art, Umfang und Dauer der Leistung und legt die Höhe der abrechnungsfähigen Vergütung fest (vgl. Ziffer 3.1).
- 2.6 Der Leistungserbringer legt spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Zusatzleistung einen Abschlussbericht unter Angabe der erbrachten Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang (Nachweis der Stunden) vor und stellt dar, ob und inwieweit das Hilfeziel erreicht ist. Der formlose Bericht geht an den zuständigen Sozialdienst des örtlichen Jugendhilfeträgers.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Die Vergütung kann z.B. als Tagessatz, Monatspauschale oder Stundensatz (Arbeitsstunde mit 60 Minuten) oder sonstiges vereinbart werden.
- 3.2 Für die Vereinbarung von Tagessätzen, Monatspauschalen oder Stundensätzen oder sonstiges werden vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales jährlich Orientierungswerte herausgegeben.
- 3.3 Die Abrechnung der individuellen Zusatzleistungen erfolgt zusammen mit dem Entgelt für das Regelleistungsangebot. Bei Abwesenheit des jungen Menschen können grundsätzlich keine individuellen Zusatzleistungen abgerechnet werden.
- 3.4 Im Fall einer, dem Kind oder Jugendlichen direkt zugeordneten Betreuung (persönliche Assistenz), sind im Hinblick auf die Höhe der Vergütung bei etwaigen, durch die Abwesenheit des Kindes oder des Jugendlichen bedingten Ausfallzeiten für den Träger, entsprechende Regelungen mit dem jeweils zuständigen Sozialdienst des örtlichen Jugendhilfeträgers zu treffen.

4. Inkrafttreten

Das Verfahren tritt mit Abschluss des Bremischen Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII in Kraft.

Anlage: „Antragsbogen“